

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr in EUR
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 – 2.500,00
2.	<b>Anträge</b>	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 – 100,00
2.2.	Ablehnung eines Antrags (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 gebührenfrei
2.3.	Bei Unzuständigkeit Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 2,50
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme	2,50 – 50,00
3.1.	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 – 500,00
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz)	2,50
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- u. Körperschaftssteuerrechts ausgestellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 500,00
8.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverf., Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 – 250,00
8.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – 1/2 von 5,00 – 250,00 mind. 2,50
9.	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1.	Ausfertigungen u. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00
9.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00
9.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00
9.2.	Für <b>Fotokopien</b> und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4	
	- für die erste Seite, schwarz-weiß/farbig	0,75 / 1,50
	- für jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	0,50 / 1,00
9.2.2.	bei einem größeren Format	
	- für die erste Seite, schwarz-weiß/farbig	1,25 / 2,50
	- für jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	1,00 / 2,00
9.2.3.	<b>Auszüge aus dem schriftlichen Teil von Bebauungsplänen</b> <u>Bei Format A4</u>	
	Für die 1. Seite	2,50
	Jede weitere Seite	1,00
	<u>Bei Format A3</u>	
	Für die 1. Seite	4,00
	Jede weitere Seite	1,50
9.2.5.	<b>Auszüge aus dem zeichnerischen Teil von Bebauungsplänen</b> <u>Bei Format A4</u>	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	4,00 / 6,00
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	1,50 / 2,00
	<u>Bei Format A3</u>	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	6,00 / 8,00

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

9.2.6.	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig <b>Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung, usw.)</b> <u>Bei Format A4</u> Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig <u>Bei Format A3</u> Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig <b>Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite</b> <b>Erstellung von Bestandsplänen mit Plotterausgabe</b>	2,50 / 2,50  5,00 / 7,50 2,50 / 3,50  7,50 / 10,00 5,00 / 7,50 0,25 – 2,50
9.2.7.	<u>Bei Format A4</u> Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	5,00 / 7,50
9.2.8.	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig <u>Bei Format A3</u> Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	2,50 / 3,50  7,50 / 10,00 5,00 / 7,50
10.	<b>Baugesetzbuch</b>	
10.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Bau GB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00
11.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 25,00
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1.
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO), je benachrichtigendem Angrenzer	wie 11.1.
11.4.	Ermitteln der Angrenzerdaten im Baugenehmigungs- und Kenntnissgabeverfahren	3 € je Angrenzer, mind. 10 €
12.	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 u. 45 BestattG)	nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde im gehobenen Dienst
12.2.	Ausnahmegenehmigung (§27 Abs. 2 BestattG)	
12.3.	Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	
12.4.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00
13.	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 – 50,00
13.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 – 100,00
13.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 – 200,00
13.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 – 200,00

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

14.	<b>Fischereischeine</b>	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1.	Jahresfischereischein	15,00
14.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	30,00
14.1.3.	Jugendfischereischein	10,00
14.2.	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit ( die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00
15.	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer od. Finder	
15.1.	bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert (- 1.000,-- EUR)	5% d. Werts, mind. 2,50
15.2.	bei Sachen über 500,-- EUR Wert (- 1.000,-- EUR)	5% v.500,00 u. 3% d. Mehrwerts
15.3.	bei Tieren	5% d. Werts, mind. jedoch die Unterbringungskosten
16.	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
16.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§14 Abs. 8 GeWO)	
16.2.1	- einfache Auskunft	5,00
16.2.2.	- erweiterte Auskunft	10,00
16.3.	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO (Geeignetheitsbest.)	40,00
16.4.	<u>Erlaubnis</u>	
16.4.1.	- zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.000,00
16.4.2.	- zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	500,00
16.5.	<u>Gaststätten</u>	
16.5.1	Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer – 4 Tage Die Gebühren gelten sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch im Freien.	25,00 pro Tag
16.5.2	Sperrzeitenverkürzungen (§ 1 Abs. 6 GastVO) für einzelne Tage. Bei Antragstellern, die bereits über eine Gaststättenkonzession verfügen, ist zu den vorstehenden Gebührensätzen ein Aufschlag von jeweils 4,-- EUR Verwaltungsaufwand hinzuzurechnen.	5,00 pro Stunde
17.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 100,00
17.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 – 25,00
18.	Amtshandlungen im <b>Kirchenaustrittsverfahren</b> , je Person	50,00
18.1.	für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
19.	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	10,00 – 250,00

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

20.	<b>Melderecht</b>	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz) je Adresse	6,00
20.1.1.1.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	6,00
20.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) je Adresse	10,00
20.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr bis aufs Doppelte erhöht werden	2,50
20.1.4.	Gruppenauskunft nach 21.1.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, sowie sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde im gehobenen Dienst	15,00 – 2.500,00
20.2.	<u>Datenübermittlungen</u>	
20.2.1.	Datenübermittlung an Behörden u. sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) u. an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	2,50
20.2.2.	Datenübermittlungen nach 21.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 – 2.500,00
20.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00
20.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, z.B. Aufenthaltsbescheinigung, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	6,00
20.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 – 500,00
20.6.	Gebührenfrei sind a.) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung b.) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) c.) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 250,00